

Freiburg im Breisgau, den 30. Mai 2014

Inhalt: Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Vogtsburg. — Übertragung der Fußball-WM 2014 in den Pfarreien (Public Viewing). — Aufbaukurs Pfarrverwaltung. — Fortbildung „Sehnsucht nach Verwandlung der Welt“. — Aufruf zur Teilnahme am „Tag des offenen Denkmals“ am 14. September 2014. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Sechzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK). — Personal-meldungen: Erteilung der Priesterweihe. — Inkardination. — Anweisungen/Versetzungen. — Zuruhesetzungen. — Ausschreibung von Pfarreien. — Im Herrn sind verschieden. — Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 11. bis 15. August 2014 nach Xanten.

Verordnung des Apostolischen Administrators

Nr. 305

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Vogtsburg

Nach Anhörung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Vogtsburg i. K.-Oberrotweil St. Johann Baptist, Vogtsburg i. K.-Achkarren St. Georg, Vogtsburg i. K.-Burkheim St. Pankratius, Vogtsburg i. K.-Oberbergen St. Mauritius, Vogtsburg i. K.-Schelingen St. Gangolf für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, rückwirkend zum 1. Januar 2014 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Vogtsburg.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 16. April 2014 Az: RA-7151.15/142/1 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Vogtsburg mit Wirkung vom 16. April 2014 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 29. April 2014

✠ *Robert Zollitsch*

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch
Apostolischer Administrator

Mitteilungen

Nr. 306

Übertragung der Fußball-WM 2014 in den Pfarreien (Public Viewing)

Vom 12. Juni bis zum 13. Juli 2014 findet die Fußball-Weltmeisterschaft in Brasilien statt. Wer nicht live dabei sein kann, wird die Spiele im Fernsehen verfolgen wollen – allein daheim oder zusammen mit Freunden und anderen Fans. Der Verband der Diözesen Deutschlands hat aus diesem Grund Kontakt mit den betroffenen Rechteinhabern aufgenommen, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball-WM die Spiele öffentlich zeigen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit dazu zu verschaffen. Im Folgenden werden die notwendigen Schritte für die öffentliche Aufführung der WM-Spiele (sog. Public Viewing) aufgezeigt.

1. Die Übertragungsrechte am Fernsehbild

Die Übertragungsrechte von WM-Spielen (über ARD, ZDF, RTL, Sky etc.) liegen bei der FIFA. Zu unterscheiden ist zwischen dem nicht-kommerziellen und dem kommerziellen Public Viewing:

Nicht-kommerzielles Public Viewing

Für ein nicht-kommerzielles Public Viewing ist **keine Gebühr an die FIFA** zu zahlen. **Ebenso ist keine Anmeldung bei der FIFA notwendig.** Nichtkommerziell ist das Public Viewing, wenn weder direkt noch indirekt Eintrittsgelder verlangt werden und kein Sponsoring stattfindet. Die Zahl der Zuschauer sowie die Größe des Bildschirms spielen keine Rolle.

Wichtig:

Der Verkauf von Speisen, Getränken und anderen Waren ist ausdrücklich gestattet, nur ein Mindest- bzw. Zwangs-

verzehr ist verboten. Die weiteren Einzelheiten sind der *Anlage A* zu entnehmen.

Kommerzielles Public Viewing

Ist ein kommerzieller Anlass gegeben, weil insbesondere Eintrittsgelder gefordert werden, müssen für die jeweiligen Lizenzen Kosten an die FIFA entrichtet werden. Die Frage, wann ein Public Viewing kommerziell ist, wird von der FIFA wie folgt beantwortet:

- Das Verlangen von Eintrittsgeld führt automatisch zur Annahme eines kommerziellen Public Viewing.
- Sollten Sponsoren Bestandteil des Public Viewing sein, ist dieses in jedem Fall kommerziell.

Die **Anmeldung** einer kommerziellen Public Viewing Veranstaltung muss **ausschließlich online über die Adresse <http://www.publicviewing2014.fifa.com>** erfolgen. Die weiteren Einzelheiten sind der *Anlage A* zu entnehmen.

2. Die Rechte am Fernsehton (GEMA, GVL und VG Wort)

Da bei der Übertragung der WM-Spiele auch der WM-Song, die Nationalhymnen und in den Pausen Werbung mit Musik sowie Kommentare der Reporter öffentlich wiedergegeben werden, haben auch die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL und VG Wort urheberrechtliche Ansprüche. **Diese Rechte werden im Gegensatz zu den Fernsehbildern nicht kostenfrei weitergegeben!**

Die Gebühren für die GEMA betragen 80,00 € für die gesamte WM. Auf diesen Tarif erhalten die katholischen Einrichtungen noch einen Sondernachlass in Höhe von 20 % auf den Nettopreis.

Diese Gebühren sind von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrichtung **unmittelbar an die GEMA zu zahlen!** Die entsprechenden Anmeldungen sind **vor** der öffentlichen Aufführung bei der für Sie zuständigen GEMA-Bezirksdirektion vorzunehmen. Dies geht **formlos** per Fax oder E-Mail. Die Rechnung wird Ihnen dann unmittelbar von der GEMA-Bezirksdirektion zugestellt. Die für Ihre Einrichtung zuständige GEMA-Bezirksdirektion lautet:

Bezirksdirektion Stuttgart

Herdweg 63, 70174 Stuttgart

Postfach 10 17 53, 70015 Stuttgart

Sachgebiet Süd-Württemberg: Tel.: (07 11) 22 52 - 7 20

Sachgebiet Südbaden: Tel.: (07 11) 22 52 - 7 50

Sachgebiet Nordbaden: Tel.: (07 11) 22 52 - 7 30

Sachgebiet Nord-Württemberg: Tel.: (07 11) 22 52 - 7 10

Für alle Sachgebiete identisch:

Fax: (07 11) 22 52 - 8 00 / E-Mail: bd-s@gema.de

3. Eventuelle Rückfragen

Für weitere Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Koller vom VDD per E-Mail unter s.koller@dbk.de gerne zur Verfügung.

Anlage A

FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Brasilien 2014™ FIFA-Reglement für Public-Viewing-Veranstaltungen

1. Einleitung

Alle Veranstalter von Public-Viewing-Veranstaltungen (gemäß nachfolgender Definition) im Zusammenhang mit Spielen der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Brasilien 2014™ („Wettbewerb“) müssen das FIFA-Reglement für Public-Viewing-Veranstaltungen („Reglement“) einhalten und sich mit dem Reglement einverstanden erklären, indem sie das entsprechende Kästchen auf der Seite zur Beantragung von Lizenzen für Public-Viewing-Veranstaltungen ankreuzen. Eine offizielle Lizenz ist nur für die folgenden Arten von Public-Viewing-Veranstaltungen erforderlich:

- gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen (gemäß nachfolgender Definition)
- besondere nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen (gemäß nachfolgender Definition).

Gegebenenfalls erforderliche Lizenzen für Public-Viewing-Veranstaltungen müssen bei der Fédération Internationale de Football Association (FIFA), FIFA-Straße 20, Postfach, 8044 Zürich, Schweiz („FIFA“) eingeholt werden. Das Antragsformular ist auf www.publicviewing2014.fifa.com zu finden. Veranstalter von gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltungen müssen eine Gebühr bezahlen, die die FIFA ihrer offiziellen Wohltätigkeitskampagne für die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Brasilien 2014™ zukommen lässt. Eine Auflistung der geltenden Gebühren ist auf www.publicviewing2014.fifa.com zu finden. Trotz des Erfordernisses einer Lizenz wird für besondere nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen keine Gebühr erhoben. **Für nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen ist zwar keine offizielle Lizenz erforderlich, der Veranstalter ist aber dennoch verpflichtet, das FIFA-Reglement für Public-Viewing-Veranstaltungen vollumfänglich einzuhalten.**

2. Public-Viewing-Veranstaltungen

Im Sinne dieses Reglements ist eine „**Public-Viewing-Veranstaltung**“ eine Veranstaltung, bei der eine Übertragung des Wettbewerbs zur Vorführung für ein Publikum zur Verfügung gestellt und von diesem angeschaut wird (unabhängig davon, ob es sich beim Publikum um die allgemeine Öffentlichkeit handelt oder nicht), und zwar an einem anderen Ort als in privaten Wohnräumen, u. a. ein-

schließlich in Bars, Restaurants, Stadien, an öffentlichen Plätzen, in Büros, auf Baustellen, auf Bohrinseln, auf Schiffen, in Bussen, Zügen, Militäreinrichtungen, Bildungseinrichtungen und Krankenhäusern. 3-D-Vorführungen und öffentliche Vorführungen in Theatern und Kinos fallen nicht unter dieses Reglement. Solche Lizenzen sind bei cinemalicensing@fifa.org zu beantragen.

Eine Public-Viewing-Veranstaltung gilt als „**gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung**“, wenn der Veranstalter diese zu gewerblichen Zwecken durchführt. Ein gewerblicher Zweck gilt bei einer Public-Viewing-Veranstaltung als gegeben, wenn zum Beispiel:

- für die Vorführung der Übertragung direkt oder indirekt Eintrittsgelder verlangt werden und/oder
- im Zusammenhang mit der Veranstaltung Sponsoring- oder andere gewerbliche Assoziierungsrechte genutzt werden und/oder
- aus der Veranstaltung in anderer Form ein geschäftlicher Nutzen erzielt wird.

Public-Viewing-Veranstaltungen in „gewerblichen Einrichtungen“ wie Pubs, Clubs und Bars gelten als **nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen**, es sei denn, sie sind mit weiteren gewerblichen Tätigkeiten wie dem direkten oder indirekten Erheben von Eintrittsgeldern oder Sponsoringaktionen verbunden. In diesem Fall und sofern die Veranstaltung nicht unter die nachfolgende Definition einer **besonderen nicht gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltung** fällt, ist keine Lizenz erforderlich, auch wenn dieses Reglement gilt.

Eine Public-Viewing-Veranstaltung gilt als „**nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung**“, wenn der Veranstalter mit der Veranstaltung in keiner Form einen geschäftlichen Nutzen erzielt.

Eine Public-Viewing-Veranstaltung gilt als „**besondere nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung**“, wenn die nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung auf mehr als 5000 Besucher ausgerichtet ist.

3. Zugang zu Übertragungen

Die Veranstalter müssen für ihre Public-Viewing-Veranstaltungen das Signal der auf ihrem Gebiet offiziellen Rundfunkanstalt für den Wettbewerb verwenden. Der Veranstalter ist selbst dafür verantwortlich, sich Zugang zu diesem Signal zu verschaffen, und trägt die entsprechenden Kosten und Aufwendungen. Eine Liste aller offiziellen Rundfunkanstalten weltweit ist auf www.publicviewing2014.fifa.com zu finden. In bestimmten Gebieten müssen die Lizenzen für Public-Viewing-Veranstaltungen direkt bei der offiziellen Rundfunkanstalt eingeholt werden. Weitere Informationen sind in der genannten Liste der offiziellen Rundfunkanstalten zu finden.

4. Ausübung der Rechte für Public-Viewing-Veranstaltungen

Keine Zeitversetzungen oder Wiederholungen: Die Übertragung des Wettbewerbs darf ausschließlich live vorgeführt werden. Zeitversetzte Vorführungen oder Wiederholungen der Übertragung sind strikt verboten.

Keine Änderungen oder Modifizierungen: Die Übertragung des Wettbewerbs muss vollständig vorgeführt werden, ohne jegliche Schnitte, Änderungen, Auslassungen, Modifizierungen, Überlagerungen, Einfügungen von Lauftexten, Identifizierungen auf der Leinwand oder sonstige Änderungen oder Modifizierungen jeglicher Art.

Kein Ersatz der Werbeelemente: Das Sponsoring der Übertragung oder Werbesendungselemente, die in der bei der Public-Viewing-Veranstaltung verwendeten Übertragung des Wettbewerbs enthalten sind, dürfen vom Veranstalter in keiner Phase der Übertragung verdeckt oder in sonstiger Weise durch anderen gewerblichen Inhalt ersetzt werden.

Spielübertragung: Die Veranstalter müssen a) die Vorführung einer Spielübertragung mindestens zehn Minuten vor Anpfiff beginnen und bis mindestens zehn Minuten nach Spielschluss fortsetzen und b) die Übertragung sowohl der ca. 20 Minuten vor Anpfiff beginnenden Eröffnungsfeier als auch der Schlussfeier.

Keine politischen Public-Viewing-Veranstaltungen: Es ist streng verboten, eine Verbindung zwischen der Übertragung des Wettbewerbs, dem Wettbewerb selbst oder Teilen davon und einem zur Wahl stehenden Kandidaten und/oder einer politischen Partei herzustellen.

5. Eigentum der Rechte

Alle an der Übertragung des Wettbewerbs bestehenden Urheber- und sonstigen Immaterialgüterrechte sowie der gesamte damit verbundene Goodwill sind alleiniges Eigentum der FIFA und rechtlich geschützt.

6. Keine Verwendung der Wettbewerbsmarken

Alle an der Übertragung des Wettbewerbs bestehenden Urheber- und sonstigen Immaterialgüterrechte sowie der gesamte damit verbundene Goodwill sind alleiniges Eigentum der FIFA und rechtlich geschützt. Abgesehen von den Wettbewerbsnamen „FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Brasilien 2014™“, „FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2014™“ und „FIFA Fußball-Weltmeisterschaft™“ in Standard-Schrift, die allein dazu verwendet werden, die Öffentlichkeit über Zeit und Ort der Public-Viewing-Veranstaltung zu informieren, dürfen die Veranstalter keine Wettbewerbsmarken (oder Teile davon) oder Symbole, Embleme, Logos, Marken oder Bezeichnungen verwenden.

den, die nach Ansicht der FIFA den Wettbewerbsmarken ähnlich sind oder aus diesen abgeleitet wurden oder diese imitieren, oder anderen deren Verwendung gestatten.

7. Lizenzen/Bewilligungen/Einwilligungen

Die Veranstalter müssen bei Dritten für die Public-Viewing-Veranstaltung auf eigene Kosten alle erforderlichen Lizenzen, Bewilligungen oder Einwilligungen einholen, u. a. bei:

- der offiziellen Rundfunkanstalt für die Durchführung einer Public-Viewing-Veranstaltung (eine Liste aller offiziellen Rundfunkanstalten weltweit ist auf www.publicviewing2014.fifa.com zu finden),
- den maßgebenden Verwertungsgesellschaften,
- den örtlichen Behörden oder Aufsichtsbehörden (auch hinsichtlich von Sicherheitsangelegenheiten),
- jeglichen sonstigen Dritten, deren Einwilligung, Bewilligung oder Lizenz für die Durchführung einer Public-Viewing-Veranstaltung erforderlich sein mag.

Der Veranstalter muss zudem eine ausreichende allgemeine Haftpflichtversicherung abschließen, um die ordentliche Durchführung der Public-Viewing-Veranstaltung und etwaige damit verbundene Schäden abzudecken. Die FIFA haftet für keinerlei Schäden im Zusammenhang mit einer Public-Viewing-Veranstaltung.

8. Kein Recht auf Anbindung

Der Veranstalter muss sämtliche Handlungen unterlassen und darf anderen keine Handlungen erlauben, die nach Ansicht der FIFA den Eindruck erwecken könnten, dass der Veranstalter in irgendeiner Weise in einer offiziellen Verbindung zur FIFA oder zum Wettbewerb steht (zum Beispiel als Sponsor, Lieferant oder Ähnliches).

9. Sponsoringrechte (nur für gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen)

Die Veranstalter dürfen folgenden Organisationen Sponsoringrechte für eine gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung gewähren:

- FIFA-Marketingpartner. Die aktuelle Liste der FIFA-Marketingpartner ist auf <http://www.fifa.com/worldcup/organisation/partners/index.html> zu finden. Diese kann von Zeit zu Zeit angepasst werden.
- Lokale Drittparteien, die nicht mit dem FIFA-Marketingprogramm konkurrieren.

Mit solchen lokalen Sponsoringrechten darf ausschließlich eine Verbindung mit der gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltung hergestellt werden. Mit den genannten lokalen Sponsoringrechten darf weder direkt noch indirekt

irgendeine Verbindung mit der FIFA und/oder dem Wettbewerb (oder Teilen davon) hergestellt werden.

Vor der Vergabe solcher lokalen Sponsoringrechte unterbreitet der Veranstalter der FIFA zur schriftlichen Bewilligung über die Online-Antragsplattform alle relevanten Angaben zur Drittpartei und die beabsichtigte Rechtsgewährung. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein Anbieter als „lokaler“ und/oder „nicht konkurrierender“ Anbieter anzusehen ist, sowie darüber, ob die Rechte, deren Gewährung beabsichtigt ist, als „lokale“ Rechte bezüglich einer gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltung anzusehen sind, ist der FIFA vorbehalten. Die lokalen Sponsoringrechte dürfen auf keinen Fall den Eindruck erwecken, der lokale Sponsor sei mit der FIFA und/oder dem Wettbewerb offiziell verbunden.

Für nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen oder besondere nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen dürfen keinerlei Sponsoringrechte gewährt werden.

10. Verkauf von Waren und Dienstleistungen (Konzessionen)

Zulässiger Verkauf: Der Veranstalter darf bei Public-Viewing-Veranstaltungen Speisen, Getränke oder andere Waren oder Dienstleistungen verkaufen oder Dritten einen solchen Verkauf gestatten. Solche konzessionierten Tätigkeiten dürfen in keiner Weise ein ausdrückliches oder angedeutetes Sponsoring durch die FIFA, den Wettbewerb oder eine Public-Viewing-Veranstaltung darstellen. Aus diesem Grund darf mit dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen bei einer Public-Viewing-Veranstaltung in keiner Weise der Eindruck erweckt werden, der betreffende Dritte sei in irgendeiner Weise mit der FIFA, dem Wettbewerb oder der Public-Viewing-Veranstaltung offiziell verbunden (etwa als Sponsor, Lieferant oder Ähnliches). Bei der Beantragung einer Lizenz für eine gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung oder eine besondere nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung müssen die Veranstalter der FIFA über die Online-Antragsplattform www.publicviewing2014.fifa.com vollständige Angaben zur beantragten Konzessionstätigkeit unterbreiten, die bei der gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltung oder der besonderen nicht gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltung vorgesehen ist.

11. Eintrittsgelder

Der Veranstalter muss die schriftliche Bewilligung der FIFA einholen, wenn er für die Vorführung der Übertragung des Wettbewerbs bei einer gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltung direkt oder indirekt eine Eintrittsgebühr erheben will. Bei der Beantragung einer Lizenz für eine gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung müssen die Veranstalter angeben, ob eine Eintrittsgebühr erhoben wird oder nicht.

12. Verschiedenes

Verstoß gegen dieses Reglement: Ein Verstoß gegen dieses Reglement durch den Veranstalter kann die Kündigung der Lizenz für die Organisation und/oder Durchführung der gewerblichen und/oder besonderen nicht gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltung zur Folge haben. Der Veranstalter macht sich zudem nach geltendem Recht strafbar. Veranstalter von nicht gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltungen machen sich bei einem Verstoß gegen das FIFA-Reglement für Public-Viewing-Veranstaltungen nach geltendem Recht ebenfalls strafbar, auch wenn sie keine offizielle Lizenz besitzen.

Berichterstattung: Der Veranstalter ist verpflichtet, die FIFA schriftlich über Datum und Uhrzeit der gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltung oder der besonderen nicht gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltung, die Zuschauerkapazität, die Art der Vermarktung und die Eintrittsgelder zu informieren.

Geltendes Recht und Einverständnis: Dieses Reglement entspricht und unterliegt schweizerischem Recht. Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement anerkennen die Parteien Zürich (Schweiz) als ausschließlichen Gerichtsstand.

13. Begriffe

Sätze oder Satzteile, die mit „**einschließlich**“, „**u. a.**“, „**insbesondere**“, „**z. B.**“ oder Ähnlichem eingeleitet werden, sind nicht abschließend und schränken weder die vorangehenden noch die nachfolgenden Worte in ihrer Bedeutung ein.

Gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung: Bedeutung siehe Punkt 2 dieses Reglements.

Wettbewerb: FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Brasilien 2014™, die vom 12. Juni bis 13. Juli 2014 ausgetragen wird.

Wettbewerbsmarken: offizielles Emblem, offizieller Titel und offizielle Logos des Wettbewerbs (einschließlich Maskottchen und Pokal).

Veranstalter: Person oder Organisation, die eine Public-Viewing-Veranstaltung organisiert und/oder durchführt.

FIFA-Marketingpartner: Organisation, der im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (oder Teilen davon) Sponsoringrechte oder andere gewerbliche Rechte rechtmäßig abgetreten, in Lizenz oder Unterlizenz übertragen oder anderweitig überlassen wurden oder werden können, einschließlich FIFA-Partner, Sponsoren der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft™ und Nationaler Förderer. Details zu den FIFA-Marketingpartnern des Wettbewerbs sind auf der Website www.fifa.com zu finden.

Nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung: Bedeutung siehe Punkt 2 dieses Reglements.

Public-Viewing-Veranstaltung: Bedeutung siehe Punkt 2 dieses Reglements.

Reglement: FIFA-Reglement für Public-Viewing-Veranstaltungen, das für sämtliche Spiele des Wettbewerbs gilt.

Besondere nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung: Bedeutung siehe Punkt 2 dieses Reglements.

Nr. 307

Aufbaukurs Pfarrverwaltung

Der Kurs thematisiert aktuelle Fragen der Pfarrverwaltung. Nähere Informationen im ABl. Nr. 29 / 31. Oktober 2013.

Termin: 24. Juni 2014, 09:00 Uhr, bis
27. Juni 2014, 19:00 Uhr

Ort: Freiburg, Erzb. Priesterseminar

Da es noch freie Plätze gibt, können Sie sich in den nächsten Tagen noch anmelden.

Anmeldungen baldmöglichst an das Institut für Pastorale Bildung, Karl Rahner Haus, Referat Priester, Habsburgerstraße 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 13, priesterfortbildung@ipb-freiburg.de.

Nr. 308

Fortbildung „Sehnsucht nach Verwandlung der Welt“

„Wenn die Propheten einbrächen ...“ (Nelly Sachs)

Es wird gegenwärtig wohl nur wenige Menschen geben, die mit Leibnitz der Meinung sind, wir lebten in der „... besten aller Welten.“ Die täglichen Nachrichten von Hunger, Gewalt, Kriegen ... in allen Teilen unserer Erde drücken uns nieder. Wir fragen mit Hiob hartnäckig: „Warum?“ und, immer dringlicher, „Wo ist in all dem Grauen Gott?“

„Gott hat keine anderen Hände als die unseren“, lautet ein Weisheitswort. Unsere Kreativität ist gefragt! Uns ist es aufgegeben, unsere Dankbarkeit für das Gegebene und unserer Freude an der wunderbaren Vielfalt und Schönheit des Lebendigen umzusetzen in schöpferisches Gestalten. Impulsgeberin dazu kann die Bibel sein; auch sie bietet zwar kein Patentrezept zur Weltverbesserung, aber sie erzählt Geschichten, beschreibt Visionen einer Erde,

die uns – gemeinsam mit allen Geschöpfen – Heimat sein kann. „Gott helfen, die Welt zu erschaffen“, nennt es eine Dichterin. Schauen wir genau hin: Geschieht dies nicht schon jetzt, mitten unter uns, weltweit? In der Arbeit an Texten aus Bibel und Literatur, in Werken der Bildenden Kunst und in eigenem Gestalten suchen wir nach Licht-Blicken und Impulsen zu möglichen Veränderungen in uns und in unserer Lebenswelt.

Teilnehmerkreis: Personen, die am Theologischen Kurs teilnehmen bzw. teilgenommen haben

Termin: 25. August 2014, 14:00 Uhr, bis
30. August 2014, 09:00 Uhr

Ort: St. Peter, Exerzitienhaus und Bildungsstätte Maria Lindenberg

Referentin: Dr. Veronika Kubina, Langenargen

Kosten: 350,00 € (für Kurs, Unterkunft und Verpflegung)

Anmeldungen an das Institut für Pastorale Bildung, Karl Rahner Haus, Referat Theologische Weiterbildung, Habsburgerstraße 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 60, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 60, theologische-weiterbildung@ipb-freiburg.de.

Nr. 309

Aufruf zur Teilnahme am „Tag des offenen Denkmals“ am 14. September 2014

Auch in diesem Jahr wird bundesweit am Sonntag, dem 14. September 2014, der „Tag des offenen Denkmals“ stattfinden. Hierbei sollen insbesondere Kulturdenkmale geöffnet haben und besichtigt werden können, die sonst nicht allgemein zugänglich sind. Denkmale werden damit vor Ort erfahrbar und vermitteln so ihre Bedeutung als kulturelles Erbe. Nicht zuletzt können so Erfolge, aber auch Herausforderungen bei Schutz und Pflege von Kulturdenkmälern vor Augen geführt werden.

Der „Tag des offenen Denkmals“ steht dieses Jahr unter dem Motto „Farbe“. Da auch bei kirchlichen Bau- und Kunstdenkmälern die Farbgestaltung eine große Rolle spielen kann – so z. B. als Ausdruck einer Stilepoche oder als symbolischer Bedeutungsträger –, bietet das Thema insbesondere für die Beteiligung von Kirchengemeinden eine Fülle von Möglichkeiten.

Das Motto ist allerdings keine Verpflichtung, sondern es können auch andere Akzente gesetzt und Bau- bzw. Kunstdenkmale vorgestellt werden, die keinen unmittelbaren Bezug zum Schwerpunktthema haben. So kann etwa eben-

so eine aktuell durchgeführte Renovierungs- oder Restaurierungsmaßnahme Anlass für die Teilnahme bieten.

Um auch das historisch-künstlerische Erbe der Kirche im Erzbistum Freiburg in diese Veranstaltung miteinzubringen, empfehlen wir den Kirchengemeinden, den „Tag des offenen Denkmals“ 2014 nach Möglichkeiten aktiv mitzugestalten.

Weitere Informationen mit der Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.tag-des-offenen-denkmals.de.

Nr. 310

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 195

„Papst Benedikt XVI. – Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio *Intima Ecclesiae natura* über den Dienst der Liebe“

Die deutschen Bischöfe – Kommission für Wissenschaft und Kultur Nr. 38

„Berufung von Professoren und Professorinnen der Katholischen Theologie“. Normen – Vorgaben – Informationen.

Die deutschen Bischöfe – Pastorkommission Nr. 39

„... und Jesus ging mit ihnen (*Lk 24,15*) – Der kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung“

Arbeitshilfen Nr. 246

„Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (2., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2014)

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Nr. 311

Sechzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe g der Satzung am 24. September 2013 Artikel 1 der Sechzehnten Änderung der

Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen. Diese Satzungsänderung wurde am 18. November 2013 durch den Verband der Diözesen Deutschlands genehmigt.

Artikel 2 der Sechzehnten Änderung der Satzung wurde am 18. November 2013 von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 20. Januar 2014 die Sechzehnte Änderung der Satzung genehmigt. Sie wurde im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Seite 38, veröffentlicht.

Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 6 der Satzung wird dies hiermit bekannt gemacht.

Personalmeldungen

Nr. 312

Erteilung der Priesterweihe

Der Apostolische Administrator Erzbischof Dr. Robert Zollitsch hat am 11. Mai 2014 im Münster Unserer Lieben Frau in Freiburg folgenden Diakonen die Priesterweihe erteilt:

Christian Mario Hess, Mosbach

Florian Oser, Bühl

Rolf Paschke, Bruchsal

Albert Striet, Rheine

Inkardination

Der Apostolische Administrator Erzbischof Dr. Robert Zollitsch hat Herrn *Reinholdt Lovasz*, Kooperator in der Seelsorgeeinheit Schwetzingen und bisher Priester der rumänischen Diözese Temeswar, mit Wirkung vom 7. Mai 2014 in die Erzdiözese Freiburg inkardiniert.

Anweisungen/Versetzungen

1. Mai: *P. Edwin Konrad Rombach SCJ* als Klinikseelsorger am *Lorettokrankenhaus Freiburg*

15. Sept.: Vikar *Thomas Huber*, VS-Villingen, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Elztal-Limbach-Fahrenbach*, Dekanat Mosbach-Buchen

Zurruhesetzungen

Der Apostolische Administrator Erzbischof Dr. Robert Zollitsch hat den Verzicht von Pfarrer *Bernhard Benz* auf

die Pfarreien *St. Anna Ottenhöfen* und *Herz Jesu Seebach*, Dekanat Acher-Renchtal, mit Wirkung vom 15. September 2014 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Apostolische Administrator Erzbischof Dr. Robert Zollitsch hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Wendelin Faller* auf die Pfarreien *St. Nikolaus Kappelrodeck* und *St. Albin Kappelrodeck-Waldulm*, Dekanat Acher-Renchtal, mit Wirkung vom 15. September 2014 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Apostolische Administrator Erzbischof Dr. Robert Zollitsch hat Pfarrer *Dieter Heck*, Mannheim, von seinen Aufgaben als Kooperator in der *Seelsorgeeinheit Mannheim-Waldhof-Gartenstadt*, Dekanat Mannheim, mit Ablauf des 30. September 2014 entpflichtet und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Apostolische Administrator Erzbischof Dr. Robert Zollitsch hat der Bitte um Zurruhesetzung von Pfarrer *Herbert Margeth*, Karlsruhe, mit Wirkung vom 1. August 2014 entsprochen.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Seelsorgeeinheit Achertal, bestehend aus den Pfarreien St. Nikolaus Kappelrodeck, St. Albin Kappelrodeck-Waldulm, St. Anna Ottenhöfen und Herz Jesu Seebach, Dekanat Acher-Renchtal, zum 15. September 2014

Seelsorgeeinheit Emmendingen-Teningen, bestehend aus den Pfarreien St. Bonifatius Emmendingen, St. Johannes Emmendingen und St. Gallus Teningen-Heimbach, Dekanat Emdingen-Waldkirch, zum 15. September 2014

Seelsorgeeinheit Mannheim Süd, bestehend aus den Pfarreien St. Antonius Mannheim, St. Konrad Mannheim und St. Theresia vom Kinde Jesus Mannheim, Dekanat Mannheim, zum 15. September 2014

Bewerbungsfrist: 20. Juni 2014

Im Herrn sind verschieden

3. Mai: Diakon *Bernhard Ehrensberger*, Grenzach-Wyhlen, † in Grenzach-Wyhlen

9. Mai: Msgr. G. R., Rektor i. R. *Karl Missel*, Sigmaringen, † in Sigmaringen

9. Mai: Pfarrer i. R. *Fritz Sautner*, Bruchsal, † in Bruchsal

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 15 · 30. Mai 2014

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 15 · 30. Mai 2014

Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 313

Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 11. bis 15. August 2014 nach Xanten

Papst Franziskus legt uns „die Freude des Evangeliums“ ans Herz. Im Jubiläumsjahr „100 Jahre Schönstatt“ und „70 Jahre Priesterweihe des seligen Karl Leisner im KZ Dachau“ laden die Priester der Schönstattbewegung Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten ein, gemeinsam aufzubrechen.

Ziel des dreitägigen Pilgerweges in der Zeit vom 11. bis 15. August 2014 ist das Grab des seligen Karl Leisner (1915-1945) in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes. Unter dem Leitgedanken „Mit Karl Leisner die Freude des Evangeliums leben“ laden der Weg durch die nieder-rheinische Landschaft, der Besuch der Wallfahrtsorte, die Betrachtung einzelner Abschnitte des Evangeliums, des Apostolischen Schreibens „Evangelii gaudium“ und der

Tagebuchnotizen des seligen Karl Leisners sowie Gebet und Gespräche dazu ein, den Leib und die Seele des Einzelnen sowie die mitbrüderliche Gemeinschaft untereinander zu stärken.

Das Programm beginnt am Montag, dem 11. August 2014, um 18:00 Uhr mit dem Abendessen. Es endet am Freitag, dem 15. August 2014, nach dem Frühstück. Alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermtter Marienberg, Rheurderstraße 216, 47661 Issum-Sevelen. Die Wegstrecke beträgt täglich 15 bis 25 km, wobei ein Teilstück mit dem Schlauchboot zurückgelegt wird. Begleitung und Transfers mit dem Pkw sind vorhanden.

Der Kostenbeitrag für Übernachtungen und Vollverpflegung beträgt 130,00 €, für Studenten 65,00 €.

Anmeldungen nehmen bis zum *17. Juli 2014* entgegen:

Pfarrer em. Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Straße 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel.: (0 28 04) 84 97, und

Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, Tel.: (0 28 26) 2 26, Christoph.Scholten@web.de.